

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

---

**Band 274**

**Beteiligung und Rechtswidrigkeit  
bei § 830 I 2 BGB**

**Zugleich ein Beitrag zur Behandlung  
der Fälle von Anteilszweifeln  
und Opfermehrheiten**

**Von**

**Thomas Mehring**



**Duncker & Humblot · Berlin**

THOMAS MEHRING

**Beteiligung und Rechtswidrigkeit  
bei § 830 I 2 BGB**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 274**

# Beteiligung und Rechtswidrigkeit bei § 830 I 2 BGB

Zugleich ein Beitrag zur Behandlung  
der Fälle von Anteilszweifeln  
und Opfermehrheiten

Von

Thomas Mehring



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Tübingen  
hat diese Arbeit im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten  
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: Werner Hildebrand, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7387  
ISBN 3-428-10857-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

*Beate Gsell gewidmet  
in Erinnerung an die gemeinsame Zeit  
am Lehrstuhl Prof. Dr. Ernst in Tübingen*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/02 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Sie wurde von Prof. Dr. Wolfgang Ernst betreut, dem ich hierfür ebenso danke wie für die fruchtbaren Lehrveranstaltungen an der Tübinger Fakultät, welche ich im Rückblick als den gewinnbringendsten Teil meines Studiums betrachte. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. Gottfried Schiemann für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Tübingen, im Juli 2002

*Thomas Mehring*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Themenstellung</b> .....	13
-----------------------------	----

## *Kapitel 1*

<b>Struktur und Rechtfertigung der Haftung nach § 830 I 2 BGB</b>	16
I. Skizzierung der hier vertretenen These .....	16
II. Zur Entstehungsgeschichte .....	17
1. Zum Gemeinen Recht .....	17
a) Wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge .....	17
b) Nachgewiesene mittelbare Kausalität für den Schaden .....	17
c) Erleichterung des Nachweises der Kausalität des individuellen Verhaltens .....	19
2. Zwischenergebnis .....	21
3. Die Beratungen zum BGB .....	21
4. Ergebnis .....	25
III. Zur Struktur der Haftung von Mittätern, Anstiftern und Gehilfen .....	25
1. Rechtsfolge: Wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge .....	25
2. Überschreitet die Zurechnung für Mittäter, Anstifter und Gehilfen die bereits nach dem jeweiligen Haftungstatbestand bestehende Haftung? ..	26
3. Nochmals zur Rechtsfolge: Unbedingte Einstandspflicht oder Beweislastumkehr? .....	29
IV. Nicht überzeugende Ansichten zur Struktur der Beteiligtenhaftung .....	30
1. Zur Lehre von der Gemeinschaftlichkeit des Handelns als Rechtfertigung der Beteiligtenhaftung .....	30
a) Die Auffassung von Deutsch .....	30
b) Der Standpunkt von Weyers .....	32
c) Der Standpunkt von Lauenstein .....	33
2. Zur Lehre von der Verursachung der Beweisnot des Geschädigten als Rechtfertigung der Beteiligtenhaftung .....	35
a) Die Ansichten von Steffen und Weckerle .....	35
b) Die Ansicht von Brambring .....	38
3. Zur Lehre von der Verursachung eines Gefahrerfolgs als Rechtfertigung der Beteiligtenhaftung .....	39

V.	Eigene Ansicht: Die individuelle Gefährdung des verletzten Rechtsguts als Rechtfertigung einer Beweislastumkehr .....	42
1.	Die individuelle Gefährdung von Rechtsgütern als Rechtfertigung der Haftung .....	42
2.	Beweislastumkehr, nicht materieller Haftungstatbestand .....	43
3.	Das Feststehen der Ersatzberechtigung des Geschädigten .....	46
4.	Kein Erfordernis eines tatsächlich einheitlichen Vorgangs .....	48

## *Kapitel 2*

### **Fälle des Anteilszweifels** 54

I.	Einleitung .....	54
II.	Eine Handlung darf nicht auf mehrere Schadensposten bezogen werden ..	57
III.	Haftung auf einen Teil des Schadens als mögliche Rechtsfolge .....	59
1.	Die Kausalitätsvermutung kann nur partiell widerlegt sein .....	59
2.	Rechtfertigung des Bezugs der Kausalitätsvermutung auch auf Teile des Schadens .....	60
a)	Keine Haftung über den möglichen Verursachungsanteil hinaus ...	61
b)	§ 830 I 2 BGB bleibt auch dann bedeutsam, wenn die Verursachungsanteile partiell abgrenzbar sind .....	61
3.	§ 830 I 2 BGB kann nicht lediglich zu Lasten <i>eines</i> Beteiligten angewandt werden .....	63
IV.	Ergebnis .....	66
	Exkurs: Die Lösung von Anteilszweifel-Fällen über den Begriff der Eignung – ein Irrweg .....	67
1.	Die Entscheidungen des BGH .....	67
2.	Kritik .....	69

## *Kapitel 3*

### **Anforderungen an die dem Inanspruchgenommenen nachzuweisende Handlung** 72

I.	Einleitung .....	72
II.	Der reduzierte Rechtswidrigkeitsmaßstab des § 830 I 2 BGB .....	73
1.	Ausgangspunkt: Nachweis einer widerrechtlichen Handlung als Voraussetzung des § 830 I 2 BGB, Vermutung der Kausalität als Rechtsfolge	73
2.	Das Rechtswidrigkeitssurteil kann sich auf die Verursachung beziehen	74
3.	Eignung zur Verursachung des Erfolgs als Bestandteil der Rechtswidrigkeit .....	76

4. Die Unschärfe des Eignungsbegriffs .....	76
a) Die Trennung von Gefahrschaffung und Gefahrrealisierung .....	76
b) Das Gefahrurteil kann durch mangelndes Wissen bedingt sein .....	77
c) Zwischenergebnis .....	79
5. Die Reduktion des Rechtswidrigkeitsmaßstabs .....	79
III. Schaffen eines nicht kontrollierten Zustands als maßgebliches Kriterium der Ermittlung von Widerrechtlichkeit und Eignung .....	83
1. Der Maßstab der ausgeübten Kontrolle .....	83
2. Das Kriterium der ausgeübten Kontrolle im Einzelnen .....	85
a) Bezug der Gefährdung auf das geschädigte Objekt .....	85
b) Intensität der Gefährdung .....	87
c) Zeitpunkt der Gefährdung .....	87

### *Kapitel 4*

#### **Besonderheiten bei Opfermehrheit** 89

I. Haftung in der Summe über den möglichen Verursachungsanteil hinaus ..	89
1. Problemstellung .....	89
2. Die Obergrenze der Haftung <i>insgesamt</i> wird bei Opfermehrheit nicht erhöht .....	90
a) Ausgangspunkt .....	90
b) Quotierung des Ersatzanspruchs .....	91
c) Die Bestimmung des denkbaren Verursachungsanteils .....	92
d) Zur Berechnung bestimmter Wahrscheinlichkeiten bei Massener-eignissen .....	94
e) Praktische Probleme der nur quotenmäßigen Haftung .....	97
II. Ungleiche Behandlung ähnlicher Fälle bei möglicher „natürlicher“ Ursache	98
1. Problemstellung .....	98
2. Auch bei Opfermehrheit keine Anwendung des § 830 I 2 BGB bei Konkurrenz mit Zufallsursache .....	99

### *Anhang*

#### **Abgehen vom Alles-oder-Nichts-Prinzip in erweiternder Auslegung des § 830 I 2 BGB?** 101

1. Die Lehre vom beweglichen System .....	101
2. Die Reichweite des aus § 830 I 2 BGB zu entnehmenden Rechts-gedankens nach Bydlinski .....	103
3. § 830 I 2 BGB ist nicht aus dem Gedanken des beweglichen Systems erklärbar .....	106

4. Warum am Alles-oder-Nichts-Prinzip festzuhalten ist .....	106
a) Wenn die Lehre vom beweglichen System von den anerkannten Rechtsnormen als Basis ausgehen will, muss sie diese anerkennen ..	106
b) Das Abgehen vom Alles-oder-Nichts-Prinzip ist nicht durch § 254 BGB zu begründen .....	108
c) Aus der Lehre vom beweglichen System sind keine handhabbaren Kriterien für die Teilhaftung zu entnehmen .....	109
<b>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....</b>	<b>112</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>114</b>
<b>Sachregister .....</b>	<b>118</b>

## Themenstellung

Im Jahr 1980 fällte das Supreme Court Kaliforniens eine Entscheidung, welche nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch in Europa eine lebhafte Diskussion ausgelöst hat. Folgender Sachverhalt war zu beurteilen: Das seit 1947 in den USA als Arzneimittel zur Vorbeugung gegen Fehlgeburten zugelassene synthetisch hergestellte Östrogen Diethylstilbestrol (DES) wurde nie patentiert und daher in der Folgezeit von ca. 200 Herstellern produziert. Da das Präparat aller Hersteller chemisch identisch war, wurde es von Ärzten häufig nur unter der Gattungsbezeichnung DES verschrieben. Auch wenn das Präparat gerade eines bestimmten Herstellers verschrieben worden war, händigten Apotheker teils DES anderer Hersteller aus, deren Produkt gerade vorrätig war. Erst nach Jahrzehnten stellte sich heraus, dass DES bei den Töchtern der mit DES behandelten Schwangeren Unterleibskrebs verursachen kann. An Krebs erkrankte Frauen verlangten nun Schadensersatz unter der Behauptung, die Arznei sei nicht hinreichend auf Risiken untersucht worden, wobei sie nicht nachweisen konnten, von welchem Hersteller das Medikament stammte, das ihre jeweiligen Mütter eingenommen hatten. Das California Supreme Court entschied sich für keine der beiden in Betracht kommenden Extremlösungen – Schadensersatz gänzlich zu versagen, wenn der Produzent des im Einzelfall verwendeten Medikaments nicht nachweisbar war, oder aber jedes Unternehmen auf Ersatz aller Schäden haften zu lassen, welche möglicherweise durch von ihm hergestellte Präparate entstanden waren –, sondern wählte einen Mittelweg: Jeder Hersteller hafte nur auf einen Teil der entstandenen Schäden. Die Haftungsquote entspreche dabei der Wahrscheinlichkeit, dass der einzelne Produzent das jeweils verwendete Medikament hergestellt habe, welche im Zweifel mit dem Marktanteil anzusetzen sei.<sup>1</sup>

Auch in Deutschland haben die DES-Fälle eine Diskussion angeregt, welche unter dem Schlagwort der Haftung für Massenschäden geführt wird.<sup>2</sup> Dieser Begriff bezeichnet dabei keinen speziellen rechtlichen Gesichts-

---

<sup>1</sup> Sindell v. Abbott Laboratories, 607 P. 2d. 924 (Cal. 1980). Auch Gerichte anderer Bundesstaaten hatten über die DES-Konstellation zu entscheiden und haben teils in Anlehnung an das California Supreme Court, teils abweichend entschieden. Eine ausführliche Darstellung der US-amerikanischen Judikatur findet sich bei K. Otte, Marktanteilshaftung 1990, S. 21 ff., 53 ff. m. w. N. Auch dem niederländischen Hoge Raad lag die DES-Konstellation zur Entscheidung vor, vgl. zu dieser Entscheidung *Klinge-van Rooij/Snijder*, EuZW 1993, 569 m. w. N.

punkt, sondern das *tatsächliche* Phänomen von Schadensereignissen, welche eine Vielzahl von Geschädigten in ähnlicher Weise treffen. Eine zentrale *rechtliche* Fragestellung besteht darin, inwieweit eine Haftung in Betracht komme, obwohl die Geschädigten dem Inanspruchgenommenen nicht nachweisen können, gerade er sei für ihre Schäden ursächlich geworden. Positivrechtlicher Anknüpfungspunkt einer Haftung in diesem Fall ist dabei die Vorschrift des § 830 I 2 BGB.

Diese Arbeit untersucht, inwieweit § 830 I 2 BGB dem Geschädigten auch dann zu einem Ersatzanspruch verhilft, wenn er zur Benennung des oder der Verursacher seines Schadens nicht imstande ist, ohne dass gerade die besondere Erscheinungsform der Massenschäden Angelpunkt der Betrachtung wäre. Vielmehr geht diese Arbeit davon aus, dass ein besonderes Haftungsrecht für Massenschäden *de lege lata* nicht zu rechtfertigen und auch *de lege ferenda* fragwürdig ist, da der Begriff des „Massenschadens“ nur ein sehr schwammiges Abgrenzungskriterium zwischen den dann gesonderten Haftungsregimen für Singular- und Massenereignissen böte. Jedenfalls im Ausgangspunkt sollen damit Massenereignisse *de lege lata* denselben Regeln wie solche Schäden unterstellt werden, die nicht unter diesen Begriff gefasst werden. Demnach wird in dieser Arbeit kein spezielles Haftungsrecht für Massenschäden geschaffen, sondern werden Voraussetzungen und Rechtsfolge des § 830 I 2 BGB erörtert, soweit diese für die Anwendbarkeit bei Massenereignissen problematisch sind. Dabei handelt es sich jedoch sämtlich um Gesichtspunkte, welche auch für die Behandlung solcher Fälle relevant sind, die allgemein nicht als Massenschäden begriffen werden, mögen auch Massenereignisse die zu erörternden Fragen besonders eindringlich aufwerfen.

Die fraglichen Gesichtspunkte lassen sich besonders gut an der DES-Konstellation veranschaulichen:

Zum einen geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen jemand „Beteiligter“ i. S. d. § 830 I 2 BGB wird. Dies ist in den DES-Fällen besonders fraglich, da die verschiedenen Unternehmen nichts verbindet als die Tatsache, zeitgleich ein chemisch identisches Medikament hergestellt zu haben. Um hierüber Aufschluss zu gewinnen, ist zunächst grundlegend zu ermitteln, welche Stellung und ratio § 830 I 2 BGB im Deliktsrecht einnimmt (Kapitel 1). An späterer Stelle wird dann im Einzelnen erörtert, unter wel-

---

<sup>2</sup> Vgl. *Bodewig*, AcP 185 (1985), 505, *K. Otte*, Marktanteilshaftung 1990, S. 88 ff., *Hünert*, ERPL 1999, 459, *Stoll*, Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht 1993, S. 117 ff. Der 62. Deutsche Juristentag 1998 behandelte die Frage „Empfehlen sich gesetzgeberische Maßnahmen zur rechtlichen Bewältigung der Haftung für Massenschäden?“, vgl. hierzu das Gutachten v. *Bar*, Gutachten A, Verhandlungen des DJT Bremen Bd. I 1998 sowie in diesem Zusammenhang *Koch*, JZ 1998, 801, *Braun*, NJW 1998, 2319, *Hager/Leonhard*, ZRP 1998, 302.

chen Voraussetzungen jemand nach § 830 I 2 BGB einer Schadensersatzhaftung unterworfen wird (Kapitel 3). Dabei beschränkt sich die Arbeit auf die Anwendung des § 830 I 2 BGB auf die verschuldensabhängigen Tatbestände der §§ 823 ff. BGB. Nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist die Frage, ob und inwieweit § 830 I 2 BGB auf Gefährdungshaftungstatbestände anwendbar sei.

Fragwürdig ist die Anwendbarkeit des § 830 I 2 BGB jedoch nicht nur im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal des „Beteiligten“, sondern auch im Hinblick auf die Rechtsfolge: Haftete jeder Hersteller auf Ersatz für alle Schäden, welche durch DES eines nicht zu ermittelnden Produzenten verursacht worden sind, so würde der einzelne Hersteller in der Summe möglicherweise einer Haftung unterworfen, welche seinen maximal vorstellbaren Verursachungsanteil bei weitem überschritte. Zu erörtern ist daher das Verhältnis der Schadenshaftung zur Möglichkeit der Verursachung, zunächst grundlegend (Kapitel 2), sodann unter besonderer Berücksichtigung des Umstands, dass sich der Gesamtschaden hier auf mehrere Geschädigte verteilt (Kapitel 4).

In einem Anhang wird erörtert, ob die Vorschrift des § 830 I 2 BGB als Rechtfertigung herangezogen werden kann, generell vom Alles-oder-nichts-Prinzip des Schadensersatzrechts abzugehen, wie dies von Vertretern der Lehre vom beweglichen System der Haftungselemente angenommen worden ist.